

I. Statuten des Verein Fanprojekt GCZ mit Sitz in Zürich

Artikel 1

Unter dem Namen «Verein Fanprojekt GCZ» besteht ein nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Anpassung neuer Verein (Verein Fanprojekt GCZ)

II. ZWECK

Artikel 2

Der Verein bezweckt die Unterstützung und Weiterentwicklung einer sozioprofessionellen Fanarbeit beim Grasshopper Club Zürich.

Er setzt sich für eine aktive und kreative Fankultur sowie für eine konstruktive Konfliktlösung ein. Der Verein verfolgt das Ziel Vorurteile, Rassismus, Diskriminierung jeglicher Art abzubauen und unterstützt die Bemühungen für den Erhalt eines vielseitigen Fanumfeldes beim Grasshopper Club Zürich. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein fördert die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Organisationen, die unter anderem einen ähnlichen Zweck verfolgen.

Dazu führt er eine entsprechende Fanarbeitsstelle.

Für die Umwandlungen des Vereinszwecks braucht es die Zustimmung von zweidrittel aller Vorstandsmitglieder.

III. MITTEL

Artikel 3

Der Verein finanziert sich insbesondere aus Mitteln der öffentlichen Hand (Kanton und Stadt Zürich) und von Beiträgen der Neuen Grasshopper Fussball AG. Weitere finanzielle Beiträge kommen aus Mitgliederbeiträgen von Einzelpersonen oder weiteren Organisationen.

IV. ORGANE

Artikel 4

Organe des Vereins sind:

- A) die Mitgliederversammlung
- B) der Vorstand
- C) die Revisionsstelle

A Mitgliederversammlung

Artikel 5

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, sie ist das oberste Organ des Vereins. Der Termin ist allen Mitgliedern mindestens 30 Tage zum Voraus bekannt zu geben.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

Die Einladung inklusive Traktandenliste erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder und muss spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung bei den Mitgliedern eintreffen. Über Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden.

Artikel 6

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss einer Mitgliederversammlung, des Vorstandes, auf Antrag von mindesten einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle durchgeführt, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

Artikel 7

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

- Abänderung und Ergänzung der Statuten;
- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichtes der Revisionsstelle;
- Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Vereinen;
- Décharge-Erteilung an Vorstand und Revisionsstelle;
- Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- Abberufung des Vorstandes bei wichtigem Grund;
- Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- Genehmigung des Jahresbudgets;
- Behandlung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder;
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

Artikel 8

Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung das gleiche Stimmrecht.

Die Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen dem Mitglied, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits, und dem Verein andererseits, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Wahlen.

Die Beschlussfassung erfolgt durch das einfache Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig sofern mindestens zweidrittel der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand erlässt Richtlinien für die Vertretung.

Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von mehr als der Hälfte aller berechtigten, anwesenden Stimmen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder Vizepräsident des Vorstandes, das Protokoll ein vom Vorstand bestimmter Protokollführer. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende keinen Stichentscheid.

B Vorstand

Artikel 9

Der Vorstand ist für die strategische Führung des Vereins verantwortlich.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst, der Präsident oder die Präsidentin wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Eine Wiederwahl ist möglich. Tritt ein Mitglied des Vorstandes zurück oder scheidet aus, so kann der Vorstand für den Rest der Wahlperiode einen Nachfolger, eine Nachfolgerin wählen.

Artikel 10

Der Vorstand setzt sich funktionell zusammen aus:

- a) dem Präsidenten (Co-Präsidium ist möglich)
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Kassier
- d) dem Aktuar
- e) sowie maximal fünf weiteren Mitgliedern

Artikel 11

Der Vorstand trifft sich mindestens zweimal jährlich. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, unter Angaben des Grundes oder der Gründe die Einberufung des Vorstands zu verlangen.

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen durch einfaches Mehr der Anwesenden. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Zwecks Beschlussfähigkeit müssen mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sein. Der Vorstand kann Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fällen. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 12

Der Vorstand regelt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt ein Mitglied des Präsidiums mit einem Vorstandsmitglied zu zweien.

Artikel 13

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- a) die Erarbeitung der Jahresplanung, Jahresrechnung und Bilanz zuhanden der Mitgliederversammlung;
- b) die Finanz- und Budgetplanung sowie das Controlling;
- c) die Einstellung und die Kündigung von Personal sowie Personalführung;
- d) die Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen;
- e) die Weiterentwicklung und den Betrieb des Fanprojekt GCZ in und um die Stadt Zürich und für die dafür notwendigen Verhandlungen mit weiteren Organisationen und Interessierten zur Finanzierung und längerfristigen Unterstützung einer professionellen Fanarbeit;
- f) den Erlass eines internen Organisationsreglements;
- g) die Vertretung des Vereins gegen innen und aussen;
- h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Im Übrigen obliegen ihm sämtliche Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten bleiben.

Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an Dritte delegieren, Fachpersonen beiziehen, Ausschüsse oder Arbeitsgruppen bilden und Kommissionen einberufen.

C Revisionsstelle

Artikel 14

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei Personen oder einem anerkannten Revisionsexperten (RAB).

Die Mitglieder der Revisionsstelle dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Artikel 15

Die Revisionsstelle prüft die Kassen- und Buchführung auf ihre Ordnungsmässigkeit und erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht. Sie stellt der Mitgliederversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

V. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 16

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.

Artikel 17

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Mitglieder haben für das Vereinsjahr, in welchem sie beitreten bzw. austreten, resp. Ausgeschlossen werden, den vollen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Artikel 18

Der Beitritt in den Verein kann jederzeit erfolgen.

Gesuche um Aufnahme als Vereinsmitglied sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschliessend. Ein ablehnender Entscheid muss nicht begründet werden. Danach beginnt die Mitgliedschaft mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrags zu laufen. Ein genereller Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

Mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages verlängert sich die Mitgliedschaft stillschweigend um ein Jahr.

Artikel 19

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Ein Austritt muss schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 90 Kalendertagen auf Ende des Vereinsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden und tritt sofort in Kraft.

Ein allfälliger Ausschluss wird vom Vorstand abschliessend beschlossen. Der Ausschluss kann gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt nur nach Anhörung des Mitglieds und gilt sofort. Ein Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich erklärt. Eine Anfechtung des Ausschlusses wegen ihres Grundes ist nicht statthaft.

Mit dem Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds erlöschen dessen Vereinsrechte sowie alle Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Artikel 20

Das Vereinsjahr beginnt jeweils mit der schweizerischen Fussballsaison nach Swiss Football League (1. Juli bis 30. Juni).

VI. HAFTUNG

Artikel 21

Für die Verbindlichkeit sowie für allfällige Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. AUFLÖSUNG

Artikel 22

Die Auflösung des Vereins erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

Artikel 23

Im Falle der Auflösung des Vereins setzt die letzte Mitgliederversammlung den für die Liquidation verantwortlichen Liquidator ein und bestimmt, wem ein allfälliger Liquidationserlös zufällt.

Der Liquidationserlös fällt, wenn immer möglich, an eine nicht gewinnorientierte Organisation mit ähnlicher Zielsetzung. Wird der Verein unmittelbar durch eine Institution gleicher Gesinnung ersetzt, werden allfällige Mittel vollständig dieser Institution übergeben.

Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VIII. Inkrafttreten der Statuten

Artikel 24

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom (20.02.2022) genehmigt und treten sofort in Kraft.

Zürich, 28.03.2022